

**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
und Wasserverbandstag e.V.**



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

Ausschuss für Infrastruktur und Digitales
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391/25197931
Fax: 0391/25197940
post-lsa@wasserverbandstag.de

20.11.2025

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
Änderungsantrag vom 05.11.2025 – Drs. 8/5888

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Grube,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir verfolgen die Beratungen zum o. g. Gesetzentwurf und haben dabei den Änderungsantrag aus Ihrem Ausschuss zur Kenntnis genommen. Sie plädieren u. a. für eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnenen Maßnahmen. Diesen Vorschlag begrüßen wir, weil hiermit Rechtsklarheit und -sicherheit bzgl. bereits begonnener Maßnahmen hergestellt werden können.

Unklar bleibt allerdings der Zeitpunkt, der als maßgeblicher Maßnahmebeginn gelten soll. Deshalb regen wir, sollte diese Übergangsregelung umgesetzt werden, eine Klarstellung an, welcher Zeitpunkt der maßgebliche Maßnahmebeginn sein soll. Dieser Zeitpunkt wird rechtlich durchaus unterschiedlich definiert, z. B.:

- Einleitung des Vergabeverfahrens,
- Datum der Auftragsvergabe/des Vertrages für die Leistungserbringung oder der
- Baubeginn vor Ort.

Diesen verschiedenen Stichtagen zeitlich voraus gehen zudem

- Der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme sowie
- Beauftragung und Durchführung der Planung zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens

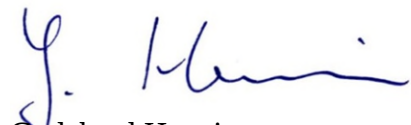
Wir plädieren dafür, diese zeitlich vorausgelagerten Aktivitäten jedenfalls nicht als maßgeblichen Maßnahmebeginn festzulegen. Zwischen dem Abschluss der Vereinbarung sowie der Planung einer Maßnahme können viele Monate oder sogar Jahre bis zur Umsetzung vergehen. Vereinbarungen können geändert oder auch gekündigt werden, so dass u. E. keine ausreichende

Verbindlichkeit besteht. Im Planungsverfahren kann eine Maßnahme auch wieder verworfen werden.

Aus unserer Sicht wäre die Einleitung des Vergabeverfahrens oder das Datum der Auftragsvergabe ein geeigneter Anknüpfungspunkt, weil diese Zeitpunkte sich eindeutig nachweisen lassen, keinen nachträglichen Änderungen unterliegen und damit wenig fehler- und streitanfällig wären.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung. Eine Durchschrift dieses Schreibens übermitteln wir dem zuständigen Referat im Ministerium für Digitales und Infrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen



Godehard Hennies
Geschäftsführer
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt